



Ä

1.Änderung
Betriebssatzung
FÜR
DEN EIGENBETRIEB
DES MARKTES PLEINFELD

vom 05.11.2015
In der Fassung vom 18.12.2024

NEUFASSUNG	05.11.2015
1. ÄNDERUNG	18.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Ä	Präambel:.....	3
	§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	3
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
	§ 3 Für die Gemeindewerke zuständige Organe.....	4
	§ 4 Die Werkleitung	4
	§ 5 Der Werkausschuss	5
	§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates	5
	§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters	6
	§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung.....	6
	§ 9 Vertreterbefugnis.....	6
	§ 10 Verpflichtungserklärungen	6
	§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	7
	§ 12 Wirtschaftsjahr.....	7
	§ 13 Genehmigung.....	7
Ä	§ 14 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis	7
	§ 15 Inkrafttreten	7

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Pleinfeld „Gemeindewerke Pleinfeld“

Präambel:

Ä

Die Satzung regelt die Belange der Gemeindewerke Pleinfeld und die Aufgaben der übrigen Verwaltungsorgane der Gemeindewerke Pleinfeld, die sich aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Pleinfeld ergeben.

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) erlässt der Markt Pleinfeld folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

Ä

- (1) Die Gemeindewerke des Marktes Pleinfeld werden als organisatorische, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Gemeindewerke Pleinfeld**“. Der Markt Pleinfeld tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Gemeindewerke“.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 511.291,88 EUR.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Ä

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom und Wasser sowie die Abwasserentsorgung. Hierzu gehört im Rahmen des Gesetzes auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängend. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke können sich diese im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebiets können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Gemeindewerke handeln bei der Berechnung und des Erlasses von Bescheiden zur Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattung hoheitlich im Auftrag und Namen des Markt Pleinfeld. Bei der Erhebung privatrechtlicher Entgelte wie Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte sowie für die Durchführung aller Maßnahmen im Vollzug handeln die Gemeindewerke unter eigenen Namen selbstständig.

§ 3 Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

§ 4	Die Werkleitung	§ 6	Der Gemeinderat
§ 5	Der Werkausschuss	§ 7	Der erste Bürgermeister

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern - dem kaufmännischen und technischen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
- a) die selbstständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsführung; wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 - c) die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung.
 - e) die Regelung nach § 2 Abs. 3,
- soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Marktgemeinderat (§ 6) zuständig ist.
- (3) Die Verantwortungsbereiche und Tätigkeitsfelder sind in der Geschäftsordnung der Gemeindewerke zu definieren.
- (4) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss Geschäftsvorfälle des Anlage- und Umlaufvermögens ab einem Nettowert von 24.000 EUR anzuzeigen. Hiervon wird der regelmäßige Stromeinkauf und die Netzentgelte zum Netzzugang ausgeschlossen und als routinemäßiger Geschäftsbetrieb eingestuft.

§ 5 Der Werkausschuss

- Ä
- (1) Der Werkausschuss ist als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke. In Angelegenheiten die einen Beschluss des Gemeinderats erfordern, nimmt er die Rolle eines vorberatenden Ausschusses ein.
 - (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
 - (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung.
 - b) Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von **24.000 EUR** übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV). Bei Eilbedürftigkeit tritt der erste Bürgermeister an die Stelle des Werkausschusses; er hat den Werkausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten (§15 Abs. 5 Satz 3 EBV i.V. mit Art. 37 Abs. 3 GO).
 - d) erfolgsgefährdende **Mehraufwendungen** (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von **24.000 EUR** übersteigen. Bei Eilbedürftigkeit tritt der erste Bürgermeister an die Stelle des Werkausschusses; er hat den Werkausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten (§15 Abs. 5 Satz 3 EBV i.V. mit Art. 37 Abs. 3 GO).
 - e) Verfügungen und die Verpflichtung hierzu, hinsichtlich des Erwerbes, der Veräußerung, des Tauschs und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen.
 - f) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **10.000 EUR** beträgt.
 - g) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

- Ä
- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 - a) Erlass und Änderung von der Betriebssatzung
 - b) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse.
 - c) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
 - d) Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
 - e) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der erste Bürgermeister ist

- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung, des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
 - g) Rückzahlung von Eigenkapital
 - h) Aufnahme von zusätzlichen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
 - i) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 - j) Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit tritt der erste Bürgermeister an die Stelle des Werkausschusses oder des Gemeinderates. Er hat den Werkausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten (§15 Abs. 5 Satz 3 EBV i.V. mit Art. 37 Abs. 3 GO).

Ä

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertreterbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde (Gemeindewerke) in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Gemeindewerke übertragen.
- (3) Die Vertreterberechtigten und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Dies geschieht in der Form wie sie die Geschäftsordnung der Gemeinde bestimmt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Pleinfeld“ durch die Vertretungsberechtigten.

- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV). Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 13 Genehmigung

Diese Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Pleinfeld“ wurde durch Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 05.11.2015 genehmigt.

§ 14 Salvatorische Klausel und Anpassungserfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Teile sind so anzuwenden oder anzupassen, dass der Zweck dieser Satzung soweit möglich erhalten bleibt.

Ä

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die geänderten Regelungen der Satzung in der Fassung vom 11.11.2024.

Pleinfeld, 18.12.2024

MARKT PLEINFELD

Stefan Frühwald

Erste Bürgermeister